

KÄRNTEN

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst*

Zahl: -2V-BG-178/7-1999

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999);
Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Telefon: (0463) 536
Durchwahl: 30204
Fax: (0463) 536 30200
e-mail: post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.
DVR: 0062413

**An das
Präsidium des Nationalrates**

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 27. Mai 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

FdRdA

Jobernig

getär belastet wird. So werden etwa in der zusammenfassenden Darstellung der Vollzugskosten (Tabelle 4 auf S 5 der Erläuterungen) als jährliche Verwaltungskosten pro Jahr S 1.369.000,-- ausgewiesen und in der Folge darauf hingewiesen, daß man bei Einrechnung der zu erwartenden Einsparungen gemäß § 29 f mit einem jährlichen zusätzlichen Aufwand für die vollziehenden Behörden (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und LH) von maximal S 1,3 Mio. ausgehen müßte. In dieser Darstellung wäre aber eine differenzierte Ausweisung der Kostenfolgen für den Bundesbereich und für den Bereich der Länder unumgänglich.

Im einzelnen wäre etwa zu den nach § 29 Abs. 1 vorgesehenen Genehmigungstatbeständen im Rahmen der Bedarfskompetenz des Bundes hinsichtlich der Deponien zu bemerken, daß bezüglich der Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien, die nunmehr mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder von einer Gesamtkapazität von über 25 t unter das Regime des § 29 fallen, damit auch Deponien erfaßt werden, die bislang einer Bewilligung nach den Bestimmungen des Landesabfallrechtes bzw. der Gewerbeordnung und des Wasserrechtsgesetzes unterlagen. Bei einer Bewilligung gemäß § 29 Abs. 1 kann nicht ausgeschlossen werden, und bei einer vergrößerten Anzahl von Parteien ein Großverfahren (Ediktalverfahren) durchzuführen ist und dadurch natürlich erhöhte Kosten ausgelöst werden. Die generelle Aussage, wonach sich diese Bestimmungen als kostenneutral auswirken wird, ist daher nicht zutreffend.

Bei der Kostenabschätzung hinsichtlich der mobilen Anlagen wird von zehn Genehmigungen und maximal 40 Anzeigeverfahren ausgegangen. Sollten die Genehmigungstatbestände wie vorgesehen in Kraft treten, gibt es in Kärnten Anlagen (zB Ölabscheiderreinigungen) die pro Tag vier bis fünf Standorte anfahren, sodaß die vom Bundesministerium geschätzte Anzahl von Anzeigeverfahren allein in Kärnten erreicht würde.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs. 14:

Die Definition des Begriffes „Mobile Anlagen“ läßt sehr viele Fragen offen, es wird vor allem empfohlen für Einrichtungen, die ihrer Natur nach zwar bewegliche Einrichtungen sind und nach der Absicht des Gewerbetreibenden ausschließlich oder überwiegend und für längere Zeit an einen bestimmten Standort der Entfaltung der gewerblichen Tätigkeit dienen, jenen

Zeitraum festzulegen, ab dem solche Einrichtungen als örtlich gebundene Einrichtung gelten sollen.

Zu den Regelungen über öffentliche Sammelstellen (in den §§ 28 29 und 30):

Nach der derzeit geltenden Rechtslage richtet sich die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht für öffentliche Sammelstellen sowohl nach der Betreiberschaft, als auch nach der Art der übernommenen Abfälle (Problemstoffe oder gefährliche Abfälle). Da diese Differenzierung lediglich Verwirrung stiftet und keiner sachlichen Rechtfertigung zugänglich ist, wird angeregt, öffentliche Sammelstellen in einer Bestimmung zu regeln und lediglich für die Durchführung der Problemstoffsammlung durch die Gemeinde eine eigene Regelung zu treffen.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die derzeit geltenden Definition für Problemstoffe (§ 2 Abs. 6) hingewiesen werden, welche in der Praxis insofern Schwierigkeiten bereitet, da es für den Betreiber einer Sammelstelle oft unmöglich ist, zu erkennen, ob die anliefernde Person als Privatperson oder aber als Unternehmer die Übergaben vornimmt. So besteht für Betriebe die Möglichkeit, unter Umgehung der Begleitscheinplicht kostenlos die Entsorgung ihrer gefährlichen Abfälle vorzunehmen.

Zu § 29 (Anlagenrecht):

Durch die Regelung in Abs. 1 Z 4, wonach Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponien ab einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 t der Bewilligungspflicht unterliegen, werden auch Deponien erfaßt, die auf Grund der bisherigen 100.000 m³-Grenze in den Regelungsbereich des Landesgesetzgebers fielen. Die vom AWG angestrebte Verfahrenskonzentration würde damit in ihrem Anwendungsbereich ausgeweitet.

Zu Abs. 16 iVm mit Abs. 19 ist festzuhalten, daß auch für nicht wesentlichen Änderungen insoferne ein Regelungsinstrument geschaffen werden sollte, als diese Änderungen einer Anzeigepflicht unterliegen sollten. Überdies sollte eine Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes nach Abs. 16 nicht vom Verdacht einer Übertretung abhängig sein, sondern von einem der Rechtsordnung widersprechenden Zustand.

Zu § 29 c:

Abs. 4 Z 4 solle dahingehend ergänzt werden, daß auch Angaben über die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt im Genehmigungsantrag enthalten sein müssen.

Zu Abs. 5 Z 2 ist festzuhalten, daß zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden sollte, welcher Energieeinsatz mit dieser Bestimmung gemeint ist (Energiegewinnung aus der Anlage, effizienter Energiebetrieb bei der Anlage?).

Bei Abs. 6 ist jedenfalls ein Klärungsbedarf, inwieweit dieses Stellungnahmerecht eine Parteistellung begründet und wie mit dieser Stellungnahme umzugehen ist. Eine klare Abgrenzung zwischen „Öffentlichkeit“ und „Nachbar“ wäre zu schaffen.

In Abs. 7 Z 1 wäre u.a. die technische Beschaffenheit der betreffenden Abfallbehandlungsanlage zu berücksichtigen. Hier sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, was darunter zu verstehen ist.

Zu § 29 g bis h (Mobile Anlagen):

Die Aufnahme von Bestimmungen zur Regelung mobiler Anlagen wird grundsätzlich begrüßt. Im einzelnen darf hiezu folgendes bemerkt werden:

Die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung der Anlage soll - wie vorgesehen - beim Bundesminister bleiben. Die im § 29 h Abs. 1 anschließend vorgesehene Anzeige des Einsatzes einer mobilen Einrichtung beim Landeshauptmann wird auch befürwortet, weil dieser auch für die Erteilung der Erlaubnis nach § 15 zuständig ist, die zumeist Hand in Hand mit der Genehmigung der Anlage geht.

Baustelleneinrichtungen sollten von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden. Im Gegensatz zur Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, die hinsichtlich der Bewilligungspflicht auf konkrete Behandlungsanlagen abstellt, sind im vorgesehenen § 29 g jegliche Einrichtungen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, Altölen und nicht gefährlichen Abfällen ab einer bestimmten Jahreskapazität erfaßt. Dies bedeutet, daß auch Anlagen darunter fallen, wie zB Ölabscheiderreinigungsanlagen, welche am Tag mehrere Standorte anfahren und denen es nicht möglich ist, einige Tage zuvor anzugeben, an welchen Standorten eine Behandlung erfolgen soll. Für solche Anlagen sollte in der Anlagengenehmigung nach § 29 g die

- 5 -

Möglichkeit vorgesehen werden, in dieser Anlagengenehmigung festzulegen, inwieweit eine Anzeige gemäß § 29 h erforderlich ist.

Zusätzlich sollte jedenfalls neben der Möglichkeit der Untersagung, die Möglichkeit geschaffen werden, mit Bescheid festzustellen, daß die Aufstellung nicht zu untersagen ist. So bestünde die Möglichkeit erforderlichenfalls schnell zu reagieren. Ferner sollte die Anzeigepflicht grundsätzlich dahingehend eingeschränkt werden, daß diese erst bei dem Betrieb von länger als einer Wochen zu greifen beginnt.

Zu § 45:

Eine Übergangsbestimmung für anhängige Verfahren wird vermißt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 27. Mai 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

FdRdA

